

Schriftliche Anfrage betreffend "Nobody is perfect, aber sollte unser Kanton bei der Vertragsredaktion nicht doch gewisse Qualitätsanforderungen erfüllen?"

24.5314.01

Der Regierungsrat legte dem Ratschlag betreffend Ausgabenbewilligung zur Dach- und Fassadenbegrünung Globus Marktplatz, Basel, Antrag auf Beitragsfinanzierung zu Lasten des Mehrwertabgabefonds (24.0933.01), den Entwurf zum Investitionsbeitragsvertrag bei.

Bei einer flüchtigen Durchsicht dieses Vertragsentwurfes, der gemäss Ziff. 10 des Ratschlags "gemäss den rechtlichen Grundlagen geprüft und konsolidiert" wurde, ist dem Fragesteller Folgendes aufgefallen:

- Auf der Titelseite findet sich ein mit "Der Investitionsbeitrag" beginnender Absatz. Ein solcher Absatz findet sich üblicherweise nicht an dieser Stelle eines Vertrages, im Übrigen wird er teilweise in Artikel 1 des Vertrages wiederholt.
- Aus dem Subventionsantrag, der dem Ratschlag auch beiliegt, meine ich schliessen zu können, dass die Vertragsgegenpartei folgenden vollständigen Namen hat: "Basel, Marktplatz 2 Immobilien S.à.r.l.", auf der Titelseite des Vertragsentwurfes fehlt aber aus irgendwelchen Gründen "Basel, Marktplatz 2".
- Vorstehende Vertragspartei wird als "Trägerschaft" definiert, auf der letzten Seite des Vertragsentwurfes ist aber von "Trägerschaft: Globus" die Rede.
- Der zu Lasten des Mehrwertabgabefonds zu sprechende Betrag wird im Ratschlag und im Vertragsentwurf als "Beitragsfinanzierung", "Investitionsbeitrag" oder "Abgeltung" qualifiziert. Falls ein Investitionsbeitrag gemäss § 17 des Staatsbeitragsgesetzes vorliegt, sollte nur dieser Begriff verwendet werden. Ob dieser Investitionsbeitrag wirklich eine Abgeltung und nicht eine Finanzhilfe ist, lasse ich hier offen.
- Gemäss Artikel 2 Abs. 1 soll im Vertrag darauf verzichtet werden, Bestimmungen zu wiederholen, die bereits in den nachfolgenden Erlassen enthalten oder geregelt sind. Auf das Staatsbeitragsgesetz wird ausdrücklich verwiesen, dort wird in § 21 die Verjährung geregelt, trotzdem findet sich in Art. 6.2 nochmals eine Regelung der Verjährung.
- In Artikel 2 Abs. 2 lit. a 3 wird auf das Gesetz über öffentliche Beschaffungen vom 20.5.1999 (SG 914.100) verwiesen. Wurde dieses Gesetz nicht durch das Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 23. Juni 2022 (SG 914.200) (resp. durch die IVöB selbst) das am 1. Februar 2024 in Kraft getreten ist, abgelöst?
- In Artikel 2 Abs. 2 lit. b wird der Antrag zu einem Bestandteil des Vertrages erklärt. Dies wird in leicht anderen Worten nochmals in Art. 6.7 getan. Ist doppelt genäht besser?
- In Artikel 6.4 wird als Gerichtsstand Basel-Stadt definiert. Üblicherweise ist der Gerichtsstand an einem Ort und nicht in einem Kanton. Besser wäre wohl im internationalen Verhältnis die Formulierung: "Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Basel, Schweiz". Im internationalen Verhältnis stellt sich auch die Frage, ob zur Ausräumung aller Zweifel noch eine ausdrückliche Rechtswahlklausel einzufügen wäre.
- In Artikel 6.5 wird für den Kanton der Kontaktpartner und die Zustelladresse definiert. Wäre es angesichts einer Vertragspartei mit Sitz in Luxemburg nicht wichtiger gewesen, für diese Partei eine Zustelladresse in Basel festzulegen?

Einige der obigen Bemerkungen mögen zurecht als kleinlich oder besserwisserisch qualifiziert werden. Dass kein Dokument, auch diese Schriftliche Anfrage, fehlerfrei ist, wird gerne eingeräumt. Trotzdem sollte unser Kanton nicht nur bei der Rechtsetzung, sondern auch bei der Vertragsredaktion danach streben, hohe Standards einzuhalten. Ich bitte daher den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie wurde im Falle Fassadenbegrünung Globus Marktplatz die juristische Unterstützung der Personen sichergestellt, die für die Aushandlung des Vertrages zuständig waren?
2. Hat das Finanzdepartement im Rahmen der sogenannten § 8-Prüfung formelle Aspekte des Vertragsentwurfes geprüft?
3. Nach dem Verständnis des Fragestellers ist zur Zeit der Zentrale Rechtsdienst bei der Redaktion von Verträgen respektive bei der formellen Überprüfung von Verträgen nicht involviert. Wäre der Regierungsrat bereit, den Zentralen Rechtsdienst insbesondere bei komplexen Verträgen, zum Beispiel wegen eines internationalen Bezugs, einzubeziehen?
4. Wer legt Standards für Verträge fest, jedes Departement für sich?
5. Wird bei Mustern bei subordinationsrechtlichen Verträgen beachtet, dass Private sehr oft nicht oder nur sehr begrenzt die (finanzielle) Möglichkeit haben, staatliche Vertragsentwürfe einer sorgfältigen juristischen Prüfung zu unterziehen? Leitet der Regierungsrat aus diesem Befund ab, dass in diesen Fällen staatliche Vertragsentwürfe, die erfahrungsgemäss nur eingeschränkt verhandelbar sind, hohen Standards entsprechen und insbesondere auch ausgewogen begründete Interessen der Vertragspartner berücksichtigen?
6. Beim Ratschlag, der Anlass zu dieser Anfrage war, wurde verdankenswerterweise der Vertragsentwurf beigelegt. Beim Ratschlag "Erneuerung der Staatsbeiträge an neun Trägerschaften im Bereich Armut und Überlebenshilfe für die Jahre 2025 bis 2028, der das gleiche Datum, nämlich den 3. Juli 2024, wie der Globus-Ratschlag trägt, wurden die Entwürfe zu den Verträgen mit neun Trägerschaften nicht beigelegt. Nach welchen Kriterien entscheidet der Regierungsrat, ob Vertragsentwürfe einem Ratschlag beigelegt werden?

David Jenny